

- c) beim Anschluß außerhalb der geschlossenen Bebauung liegender Grundstücke die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Abwasserkanal.
- (2) Bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten, soweit einzelne Gebäude nicht auf besonders abgegrenzten Grundstücken errichtet sind, endet die Öffentlichkeit
 - a) an der Außenkante des Gebäudes,
 - b) an der Zusammenführung sämtlicher Falleitungen außerhalb des Gebäudes bei Anschlußkanälen zur Ableitung des Regenwassers durch Trennkanalisation,
 - c) bei gebäudeverlegten Abwasserkanälen zur Ableitung des Abwassers von weniger als 300 Einwohnern an der Außenkante des ersten Gebäudes,
 - d) bei gebäudeverlegten Abwasserkanälen zur Ableitung des Abwassers von 300 und mehr Einwohnern am Schnittpunkt der Grund- oder Falleitung mit dem gebäudeverlegten Abwasserkanal.¹

§ 7

(1) Dem Versorgungsträger obliegen die Vorbereitung und Errichtung (nachfolgend Errichtung genannt) oder Änderung "der öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Den Bedarfsträgern obliegt die Errichtung der Grundstücksleitungen einschließlich Revisionsschacht, Probeentnahmestellen und Rückstausicherung. Die Verantwortung für die Errichtung oder Änderung gemeinsamer Grundstücksleitungen und Pumpwerke gemäß § 12 Abs. 5 tragen die Bedarfsträger entsprechend ihrer anteiligen Abwasserableitung.

(3) Betrieb und Instandhaltung obliegen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer der Anlagen.

(4) Die Errichtung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen im Rahmen des Planes des komplexen Wohnungsbaues erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Ist für die Einleitung von Abwasser gemäß § 13 oder zur Einhaltung der Maximalwerte gemäß § 14 eine Vorreinigung der Abwässer erforderlich, obliegt den Betrieben und Staatsorganen als Bedarfsträger die Errichtung der Vorreinigungsanlagen. Sie haben für diese Anlagen eine Bedienungsanweisung auszuarbeiten und den ordnungsgemäßen Betrieb in einem Kontrollbuch nachzuweisen.

§ 8

Langfristige Anschlußverträge

(1) Ist für Betriebe und Staatsorgane als Bedarfsträger auf Grund der Wasserbilanzentscheidung ein Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage vorgesehen und wird dadurch eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, spätestens bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung einen langfristigen Anschlußvertrag gemäß den Kriterien in Anlage 2 abzuschließen. Bei der Erschließung komplexer Standorte des Wohnungs- und Gesellschaftsbaues gilt der Hauptauftraggeber oder Auftraggeber als Bedarfsträger.

(2) Zur Vorbereitung des Anschlußvertrages ist der Bedarfsträger verpflichtet, unverzüglich nach ergangener Wasserbilanzentscheidung dem Versorgungsträger die Bedarfsmeldung zu übermitteln. Die Bedarfsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitpunkt des Beginns der Abwassereinleitung oder der Veränderung des Bedarfs,
- maximaler und durchschnittlicher Abwasseranfall in m³/d,
- maximaler Monats- und Stundenanfall des Abwassers in m³/Monat und m³/h,
- Art des Abwassers (wesentliche Inhaltsstoffe, Konzentration, Last und zeitliche Verteilung),

- Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig),
- angewandte und vorgesehene Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung und des Gewässerschutzes (Senkung der Abwassermenge und -last, Wertstoffrückgewinnung).

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Bedarfsträger innerhalb von 1 Monat nach Eingang der Bedarfsmeldung ein Vertragsangebot, zu dem dieser innerhalb von 1 Monat nach Zugang Stellung zu nehmen hat.

(4) Spätestens 3 Monate vor dem Anschlußtermin sind die Partner zum Abschluß eines Abwassereinleitungsvertrages gemäß § 10 Abs. 1 oder bei Erweiterung des Anschlusses zur Änderung des bestehenden Abwassereinleitungsvertrages verpflichtet.

(5) Weicht der Bedarfsträger von den im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Bedarfsanforderungen ab oder werden die den Bedarf auslösenden Vorhaben nicht durchgeführt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger die Aufwendungen gemäß § 79 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zu ersetzen.

(6) Weicht der im Abwassereinleitungsvertrag vereinbarte Anschlußtermin von dem im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Anschlußtermin aus Gründen ab, die der Versorgungsträger verursacht hat, ist der Versorgungsträger gegenüber dem Bedarfsträger zum Ersatz der Aufwendungen gemäß § 79 Abs. 1 des Vertragsgesetzes verpflichtet.

Abwassereinleitungsverträge

§ 9

(1) Der Abwassereinleitungsvertrag kommt mit der Genehmigung des Antrages des Bedarfsträgers durch den Versorgungsträger gemäß § 3 zustande, soweit im § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 nichts anderes festgelegt ist. Der Antrag gilt dabei als Vertragsangebot und die Genehmigung als Vertragsannahme.

(2) Abwassereinleitungsverträge gelten grundsätzlich unbefristet.

(3) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung der öffentlichen Abwasseranlagen mit der Grundstücksleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

§ 10

(1) Betriebe und Staatsorgane als Bedarfsträger, deren Abwassermenge bzw. -beschaffenheit die öffentlichen Abwasseranlagen wesentlich beeinflusst, sind verpflichtet, mit dem Versorgungsträger Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform abzuschließen.

(2) Wesentlicher Inhalt des Abwassereinleitungsvertrages in Urkundenform sind je Einleitungsstelle:

- die Abwasserhöchstmengen in m³/Monat, m³/d, m³/h und l/s,
- die mittlere Abwassermenge in m³/d,
- Festlegungen über Vorreinigungsanlagen,
- die Probeentnahmestellen,
- die vom Versorgungsträger gemäß § 14 festgelegten Maximalwerte für die wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe, die Abwasserlast und die zeitliche Verteilung,
- Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung und des Gewässerschutzes (Senkung der Abwassermengen und -last, Wertstoffrückgewinnung),
- Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig),
- Termine der Rechnungserteilung, Anzahl der Abschlagszahlungen und der Industrieabgabepreis.

§ 11

(1) Treten bei Bedarfsträgern mit Verträgen in Urkundenform Veränderungen der Menge, der Inhaltsstoffe des Abwassers, deren Konzentration oder zeitlicher Verteilung ein, haben sie dem Versorgungsträger unverzüglich auf der

¹ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 1. Juli 1986 für die Projektierung und Ausführung von gebäudeverlegten Abwasserleitungen mit Öffentlichkeitscharakter (Bauforschung - Baupraxis H. 193; zu beziehen bei der Bauinformation, Wallstraße 27, Berlin, 1020; Bestell-Nummer: 804 299 8).